



Bild: pixabay, zaenudinnahmad67

## Jugendarbeit wieder ermöglichen.

Die aktuelle Corona-Pandemie macht weiterhin einschneidende Maßnahmen zum Infektionsschutz erforderlich. Auch Jugendliche sind in ihrer individuellen Lebensgestaltung immer noch stark eingeschränkt. Die Jugendarbeit hat auch in dieser schwierigen Zeit den Auftrag, Angebote zu schaffen, in denen Jugendliche mit ihren Bedürfnissen ernstgenommen werden, Gemeinschaft erleben können und sich selbst verwirklichen können.

Um den Infektionsrisiken verantwortungsvoll zu begegnen bedarf es für jedes Angebot der kirchlichen Jugendarbeit eines Schutz- und Hygienekonzepts. Die gültige Version wird mit Datum versehen und als PDF-Datei abgespeichert um sie auf Verlangen vorzeigen zu können.

Die Umsetzung des Konzeptes muss in der Angebotsplanung und -durchführung beachtet werden. Hierzu ist ein tabellarischer Ablaufplan zu erstellen, der eine Spalte enthält, in der jeweils festgehalten wird, wie die Gesundheitsschutzmaßnahmen konkret berücksichtigt werden. Ähnliche Programmpunkte können zusammengefasst werden.

Sowohl ehrenamtliche Mitarbeiter/innen als auch Referent/inn/en und Kooperationspartner/innen müssen das Gesundheitsschutzkonzept kennen und umsetzen. Dazu soll es eine Woche vor Beginn der Maßnahme den entsprechenden Personen schriftlich vorliegen. Ebenfalls eine Woche vor Beginn der Maßnahme muss das Konzept der zuständigen Bereichsleitung vorgelegt werden.

Grundlage dieser Checkliste ist die Empfehlung des Bayerischen Jugendrings für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygieneschutzkonzeptes in der Jugendarbeit vom 07.07.2020 ([www.bjr.de/corona](http://www.bjr.de/corona)). Der Veranstalter einer Maßnahme ist verpflichtet die jeweils gültigen Richtlinien zu beachten. Diese sind zu finden unter: [www.stmgp.bayern.de/coronavirus](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus)



## Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

### Symptomfreiheit und Kontakt zu COVID-19 Fällen

Personen, die unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind oder in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall hatten, dürfen an einem Angebot der kirchlichen Jugendarbeit nicht teilnehmen, um andere nicht anzustecken.

- Hinweis bei der Anmeldung, dass entsprechende Symptome, eine akute Covid-19 Erkrankung oder Kontakt zu Covid-19 Fällen in den letzten 14 Tagen die Teilnahme ausschließen.
- Abfrage am Anfang des Angebotes, dass Symptomfreiheit besteht und in den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu Covid-19 Fällen stattgefunden hat.

### Hygieneschutzkonzepte der Räume

Sollte die Maßnahme in einem Raum stattfinden, so muss das Hygienekonzept dieser Räumlichkeiten vorliegen und beachtet werden. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.

- Hygienekonzept des Hauses liegt vor, kann umgesetzt werden und entspricht mindestens den Empfehlungen des BJR. Im Zweifelsfall gelten die strengeren Regeln.

### Mindestabstand

Es gilt während der Maßnahme der aktuell geforderte Mindestabstand von derzeit 1,5 m bzw. 2 m beim Singen oder bei Singspielen.

- Stühle (Plätze) VOR der Maßnahme so stellen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Feste Sitzplätze zuteilen, nicht ohne vorherige Desinfektion der Stühle die Plätze wechseln.
- Spiele und Methoden ohne Körperkontakt, mit Wahrung des Abstandes ohne Platzwechsel und Weiterreichen von Gegenständen auswählen.
- Besonders vor programmfreien Zeiten auf die Einhaltung des Mindestabstandes hinweisen.
- Personenansammlung vor und nach der Veranstaltung vermeiden.
- Evtl. Anbringen von Bodenmarkierungen.

### Mund-Nasen-Bedeckung

Auf allen öffentlichen Verkehrsflächen und immer dann, wenn der Mindestabstand kurzfristig nicht eingehalten werden kann ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

- Ein persönlicher Mund-Nasenschutz ist von jeder Person mitzubringen und auf öffentlichen Verkehrsflächen zu tragen.
- Der Veranstalter hält Mund-Nasen-Bedeckungen bereit.
- Im Gruppenraum muss die Mund-Nasen-Bedeckung nur so lange getragen werden, bis jeder seinen Platz eingenommen hat.
- Der Veranstalter weist bei der Einführung auf diese Verhaltensregeln hin.

### Hygieneregeln

Hygieneregeln, insbesondere Handhygiene und die Husten- und Niesetikette werden beachtet.

- Hände werden regelmäßig gründlich mit Seife gewaschen (30 Sek.) oder desinfiziert.
- Möglichkeiten zum Händewaschen oder -desinfizieren müssen auch bei Outdoor-Veranstaltungen sichergestellt werden.
- Regelmäßiger Hinweis, besonders vor und nach den Mahlzeiten.
- Hinweis auf Husten- Niesetikette.



## Zusammensetzung der Gruppe

Bei der Zusammensetzung der Gruppe sind die geltenden Bestimmungen der Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für diesen Bereich zu beachten.

- Versammlungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis und mit Hygieneschutzkonzept.
- Gruppendurchmischung vermeiden.

## Dokumentation

Von allen Teilnehmer/inne/n (sowie von Ehrenamtlichen, Hauptberuflichen und evtl. Besucher/inne/n) werden die Kontaktdaten schriftlich dokumentiert.

- Teilnehmerliste erstellen.

## Material

Es dürfen keine Materialien unter einander ausgetauscht werden! Die benötigten Arbeitsmaterialien (wie z.B. Stifte) müssen von den Teilnehmer/inne/n selbst mitgebracht werden oder von der Leitung vor Seminarbeginn mit Handschuhen und Mund-Nasen-Bedeckung bereitgestellt werden.

- Hinweis, dass eigenes Material mitzubringen ist.
- Vorbereiten von Ersatzmaterial, das vor und nach dem Gebrauch desinfiziert wird.
- Arbeitsplätze ggf. vor der Veranstaltung mit Material ausstatten.

## Lüften

Regelmäßiges und ausreichendes Lüften der Arbeits- und Aufenthaltsräume (mindestens 10 Minuten pro Stunde).

- Pausen einplanen spätestens alle 60 Minuten eine Pause zum Lüften einplanen.

## Verpflegung

Bei Veranstaltungen mit Verpflegung ist das [Hygienekonzept der Gastronomie](#) zu beachten.

- Wenn möglich versorgen sich die Teilnehmer/innen selbst.
- In Selbstversorgerhäusern die Anzahl der Köche/Köchinnen gering halten.
- Hygieneschutz in Küchen beachten.
- Speisen und Getränke sind unter Beachtung des Hygienekonzeptes für Gastronomie an den Tischen zu servieren.
- Geschirr bei mindestens 60°C reinigen.

## Übernachtung

Es müssen die Vorgaben zur Beherbergung, insbesondere die Höchstzahl von Personen pro Wohneinheit (aktuell bis zu 10 Personen) und das [Hygienekonzept Beherbergung](#) beachtet werden.

- Hygienerichtlinien Beherbergung beachten.
- Bei der Belegung von Wohneinheiten Kontaktbeschränkung beachten.
- (Momentan 10 Personen pro Wohneinheit)
- Nutzungsbeschränkung und Reinigungsaufgaben im Sanitärbereich beachten.
- Bei unterschiedlichen Regeln zwischen Haus und Veranstaltung gelten die strengeren Regeln.
- Mitunter muss dem Übernachtungshaus das Hygienekonzept für die Veranstaltung vorgelegt werden.



## Verkehrssicherungspflicht

Die Aufsichtspflicht umfasst nun auch die Kontrolle der Einhaltung des Abstandsgebotes sowie der Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen...)

Beachten Teilnehmer/innen die Hygienerichtlinien nicht und verstoßen auch nach Hinweisen dagegen, so werden sie vom Angebot ausgeschlossen.

Der Veranstalter der Maßnahme hat die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Hierzu gehört nun auch die Organisation von Material zur Einhaltung der Hygienestandards (Masken, ggf. Desinfektionsmittel) und des Abstandsgebotes.

Verstöße gegen die Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflichten führen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Haftung für entstehende Schäden. (Auch hier greift in der Regel die Haftpflichtversicherung.)

- Ausarbeiten und Anpassen sowie Beachtung eines Gesundheitsschutzkonzeptes.
- Information von Teilnehmer/innen und ggf. Erziehungsberechtigten.
- Information von (ehrenamtlichen) Mitarbeiter/innen.
- Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung aller Maßnahmen.

## Umgang mit Verdachtsfällen und Meldung von Verdachtsfällen

Beim Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 während des Angebotes ist eine sofortige Abreise zu empfehlen. In der Zwischenzeit sollte die betroffene Person wenn möglich isoliert werden.

- Teilnehmer/innen und Eltern sind darüber informiert, dass das Auftreten von Symptomen sofort gemeldet wird und die Teilnehmer/innen umgehend abgeholt werden müssen.
- Prüfen, wie Teilnehmende isoliert werden können.
- Meldung von Verdachtsfällen, an die Ansprechperson des Jugendhauses.
- Der Träger einer Maßnahme meldet das Vorkommen relevanter Symptome spätestens 24h nach Kenntnisnahme an das zuständige Gesundheitsamt in dessen Landkreis sich die Person aufhält oder zuletzt aufhielt.
- Meldedaten der betroffenen Person: Name, Vorname, Adresse und weitere Kontaktdaten, Tag der Erkrankung, Ort an der die Infektion wahrscheinlich erworben wurde.
- Meldedaten des Veranstalters: Anschrift und Kontaktdaten des Veranstalters, Ansprechperson, Datum und Zeitraum des Aufenthalt der betroffenen Person, wie wurde über Verdacht informiert, Name und Kontakt der Personen, die mit er betreffenden Person Kontakt hatten.

Stand:15.07.20

Für den Entwurf Silke Schwerdtner, Katja Germain und Stefan Marschall